

Zahnärztliche Kosten

Z 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Über die Sozialhilfe werden die Zahnbehandlungskosten für Notfallbehandlungen und für einfache und zweckmässige Sanierungen übernommen. Die Notfallbehandlung soll Patientinnen bzw. Patienten schmerzfrei und kaufähig machen; diese Ziele sollen mit einfachen Mitteln erreicht werden.

Die einfache und zweckmässige Sanierung hat die Wiederherstellung einer befriedigenden Kaufunktion zum Ziel. Sie besteht in der Entfernung von nichterhaltenswürdigen Zähnen und von Wurzelresten und in der Erhaltung von strategisch wichtigen Zähnen mittels Füllungen und Aufbauten an dringlich zu versorgenden notwendigen Läsionen.

Vorgehen

Kostengutsprachen für Zahnbehandlungen werden durch den Sozialdienst nur aufgrund eines Kostenvoranschlags erteilt. Für Kostenvoranschläge über Fr. 1'000.-- ist eine Zweitmeinung eines weiteren Zahnarztes (durch den Sozialdienst bestimmt) einzuholen.

Notfallbehandlungen (schmerzstillende Behandlungen) werden zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Dem Zahnarzt kann telefonisch Kostengutsprache erteilt werden.

Bemerkungen

Gemäss SKOS ist nicht vorgesehen, dass sich Klienten an den Kosten für Zahnbehandlungen beteiligen. Es besteht auch keine Richtlinie betreffend Maximalbetrag. Befürwortet die Zweitmeinung des weiteren Zahnarztes die Behandlung, sind die Kosten voll zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Zahnbehandlungskosten im Ausland werden nicht über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert.

Zum Erreichen einer längerfristig befriedigenden Kaufähigkeit sind die nötigen Lückenversorgungen mit teilprothetischen Methoden zu planen (Kunststoffprothesen u. ä.). Kronen- und Brückenversorgungen fallen in der Regel nicht unter den Begriff der „einfachen Sanierung“, solange die Gebissfront nicht betroffen ist.

Es ist zu beachten:

1. Als notwendig gelten schmerzstillende und andere als dringlich zu beurteilende Zahnbehandlungen. Als nicht notwendig gelten in der Regel Totalsanierungen (z. B. Kronen, Brücken, Porzellan sowie Gold In- und Onlays oder auch Gesamtsanierungen mit Amalgam).
2. Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag beim Sozialdienst einzureichen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.

3. Bei der Planung von Sanierungen sollte jeweils auch die Möglichkeit einer blossen schmerzstillenden Massnahme in die Beurteilung einbezogen und als Variante vorgeschlagen werden.
4. Die Kosten der zahnärztlichen Behandlung werden von der Sozialhilfe nur zum SUVA-Tarif (zurzeit Taxpunktwert 3.10) übernommen.
5. Die Kosten und Auslagen für Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) und Untersuchungen werden zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen und zwar normalerweise einmal pro Jahr; bei spezieller zahnärztlicher Indikation und mit zahnärztlichem Zeugnis zwei Reinigungen pro Jahr.
6. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann der Sozialdienst die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.
7. Die Zahnbehandlungskosten für Kinder sind grundsätzlich über den Schulzahnpflege-Sozialtarif abzurechnen. Dieser richtet sich gemäss Verordnung (RB 10.1425) nach dem SUVA-Tarif.
8. Kosten für nichteingehaltene Arzttermine werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)
- Reglement vom 6. April 2011 über den Schulmedizinischen Dienst (RB 10.1421)

Praxis

Durch medizinische Gründe verursachten Zahnbehandlungskosten können Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse sowie unregelmässig anfallende, durch die Krankenversicherung nicht gedeckte notwendige Kosten für ärztliche oder zahnärztliche Behandlung dem zuständigen Sozialdienst zur Rückerstattung eingereicht werden.

Kieferorthopädische Behandlung

Zuerst ist unbedingt abzuklären, ob die Invalidenversicherung oder die Krankenkasse zahlungspflichtig oder zahlungswillig ist. Ist dies nicht der Fall, kann der zuständige Sozialdienst das Kostengutsprachege such prüfen. Dem Kostengutsprachege such müssen ein Kostenvoranschlag, ein Behandlungsplan und die Bestätigung der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes beiliegen, dass die kieferorthopädische Behandlung gemäss Schwereliste angezeigt ist.

Bei der sogenannten „Schwereliste“ handelt es sich um eine Auflistung schwerwiegender Anomalien, die aber für eine Kostenübernahme durch die IV noch zu wenig gravierend sind. Entspricht eine vorgeschlagene kieferorthopädische Behandlung nicht der Schwereliste, so können keine Kosten zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Liegen alle verlangten Unterlagen vor, reicht der Sozialdienst sie einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Prüfung ein. Sofern diese oder dieser bestätigt, dass die vorgeschlagene kieferorthopädische Behandlung der Schwereliste entspricht, sind die Kosten voll zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

Schulzahnarzt

Die Schülerinnen und Schüler werden während der obligatorischen Volksschulzeit pro Schuljahr einmal zahnärztlich untersucht. Die Kosten für schulzahnärztliche Dienstleistungen (Prävention, Untersuchung, Behandlungsvorschlag) können nicht über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert werden.

Die Erziehungsberechtigten können anstelle einer Reihenuntersuchung eine Einzeluntersuchung durchführen lassen. Sie bestimmen die durchführende Zahnärztin oder den durchführenden Zahnarzt. Diese oder dieser muss über eine gültige Berufsausübungsbewilligung verfügen. Die Erziehungsberechtigten haben die Differenz zu den höheren Kosten selbst zu tragen.

Aufgrund dieser Rechtsgrundlagen kann zusammengefasst werden, dass für die Eltern der Primarschülerinnen und -schüler keine Kosten für einen jährlichen schulzahnärztlichen Untersuchung - inklusive Behandlungsvorschlag - entstehen.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Medizinische Grundversorgung (M 01)

Situationsbedingte Leistungen (S 05)